

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 06.02.2018

Nr. 09

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

28. Bekanntmachung
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des
Kreistages des Rhein-Erft-Kreises 3

Kreisstadt Bergheim

29. Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnungen der Kreisstadt Bergheim über das
Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet (Verkaufsoffene Sonntage 2018) 4-7
30. Bekanntmachung
der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen
des Stadtumbaus für den Bereich „Altstadt“ gem. § 171d BauGB (Stadtumbausatzung
„Altstadt“) vom 05.02.2018 8-11
31. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 290/Bm „Altstadt Nord“ über die Aufstellung
gem. § 2 (1) BauGB 12-13

Bedburg

32. Bekanntmachung
Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der
Stadt Bedburg vom 27.03.2001 14-16
33. Bekanntmachung
Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bedburg 17
34. Bekanntmachung
Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Bedburg für das Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 38/Bedburg, 3. Änderung, Gelände zwischen Erft, Bahnstraße,
Umgebung K37 n – Real-Markt, Liegenschaften an der St.-Florian-Straße
(Vorkaufsrechtssatzung) 18-22

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 06.02.2018

Nr. 09

35. Bekanntmachung 23-25
Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung - Bereich östlich der Neusser
Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz
2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
36. Bekanntmachung 26
Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe
- Pulheim**
37. Bekanntmachung 27
Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragsatzung 2018 der Stadt Pulheim
für das Haushaltsjahr 2018
38. Bekanntmachung 28-29
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10
Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Theo Mechernich ist am 17.01.2018 verstorben.

Mit Wirkung vom 30.01.2018 ist nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Frau Regina Böhmer, Haus Buschfeld 14, 50374 Erftstadt als Ersatzbewerberin gemäß § 45 Abs. 1 Satz 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) an die Stelle des Verstorbenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Raum: Ebene 2 Flur A Zi.51) zu erklären.

Bergheim, den 03.02.2018

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Wahlleiter

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 15. April 2018 anlässlich des Frühlingmarktes

am 17. Juni 2018 anlässlich des Tages der Vereine

am 07. Oktober 2018 anlässlich des Oktobermarktes

am 04. November 2018 anlässlich des Hubertusmarktes

Bergheim-Quadrath-Ichendorf

im Bereich der Köln-Aachener-Straße mit ungeraden Hausnummern 27 bis 95

im Bereich der Köln-Aachener-Straße mit geraden Hausnummern 84 bis 192

sowie im Bereich der Frenser Straße von Hausnummer 1 bis 11

am 01. Juli 2018 anlässlich des Straßenmarktes.

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

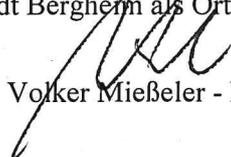
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.02.2017

Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


Volker Mießeler - Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich

am 04. November 2018 anlässlich des Hubertusmarktes

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

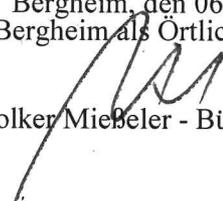
§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.02.2017
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


Volker Mießeler - Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (ÖBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich

am 02. September 2018 anlässlich des Street-Food-Festivals

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

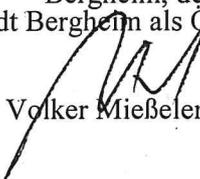
§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.02.2017
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


Volker Mießeler - Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (ÖBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich

am 29. April 2018 anlässlich des Auto-Motor-Schau

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

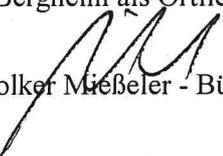
§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.02.2017
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


Volker Mießeler - Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung der Kreisstadt Bergheim
zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus
für den Bereich „Altstadt“ gem. § 171d BauGB
(Stadtumbausatzung „Altstadt“)
vom 05.02.2018**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 29.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:
Die Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus im Bereich „Altstadt“ wird gem. des Entwurfs der Anlage nach § 171d BauGB als Satzung beschlossen.

Auf der Rechtsgrundlage des § 171d des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1722), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 29.01.2018 die folgende Satzung zur Festlegung eines Gebiets zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem anliegenden Lageplan zeichnerisch dargestellt. Er umfasst alle Grundstücke, die innerhalb des gekennzeichneten Bereichs liegen. Der Geltungsbereich verläuft entlang der bestehenden Flurstücksgrenzen und ist im Einzelfall durch die definierten Koordinaten A, B und C bestimmt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Gemäß dem Liegenschaftskataster des Rhein-Erft-Kreises sind folgende Flurstücke (sowie deren künftige Nachfolger) von dieser Satzung berührt:

Die in der Gemarkung Bergheim, Flur 1 gelegenen Flurstücke 10, 83, 84, 123/102, 149, 159, 321, 323, Teilf. 1216, 1231, 1232, 1233, 1577, 1578, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1959, 1596, Teilf. 1651,
die in der Gemarkung Bergheim, Flur 20 gelegenen Flurstücke 75, 77, 82, 105/15, 226, 227, 339, 340, 341, 342, 343, 346, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 367, 381, 382, 383, 384, 385, 404, 405, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 456, 459, 462, 463, 464, 534, 535, 548, 550, 553, 561, 562,
die in der Gemarkung Bergheim, Flur 21 gelegenen Flurstücke 1, 34, 58, 66, 78/59, 98, 101, 102, 104, 107, 116, 117, 123, 126, 145, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 163, 168, 169, 171, 172, 176, 197, 205, 206, 207, 211, 213, 215, 216, 217, 221, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 232, 237, 240, 242, 246, 248, 249, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 333, 334, 335, 337, 338, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 361, 362, 364, 365, 366, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 382, 383, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 396, 397, 399, 401, 402, 403, 404, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440,
die in der Gemarkung Bergheim, Flur 22 gelegenen Flurstücke 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 183, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 196, 197, 198, 199, 202, 206, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 220, 221, 222, 223, 224, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 236, 237, 238, 241, 242, 245, 246, 247, 270, 278, 279, 280, 281, 282, 287, 289, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 342, 343, 344, 345, 352, 353, 354, 355, sowie
das in der Gemarkung Bergheim, Flur 23 gelegene Flurstück 109.

**§ 2
Schutzzweck**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 durch Beschluss Nr. 562/2016 das Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB der Kreisstadt Bergheim festgelegt. Der Bereich „Altstadt“ stellt ein

wichtiges Teilgebiet des Stadtumbaus dar. Die Satzung dient der Sicherung der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für dieses Gebiet in seinem Fortschreibungsstand.

§ 3

Genehmigungspflicht, weitere Rechtsfolgen

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und die Beseitigung baulicher Anlagen
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, der Genehmigung der Kreisstadt Bergheim.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- (2) Der Kreisstadt Bergheim steht das Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die im Geltungsbereich der Satzung gelegenen Grundstücke zu.
- (3) Auf die Geltung der §§ 138, 173 und 174 BauGB wird hingewiesen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 zurückbaut oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Euro geahndet werden.

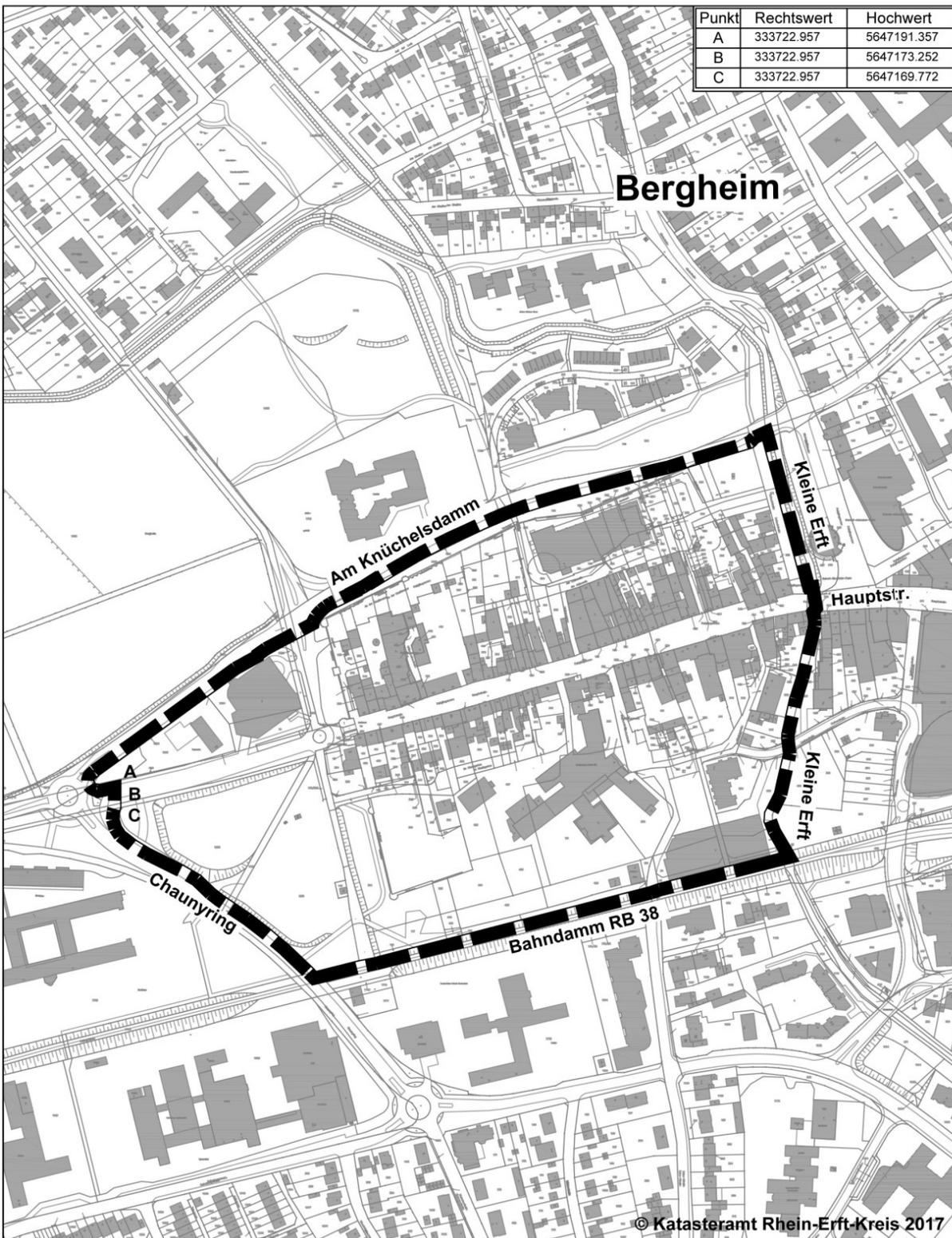
§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergheim, den 05.02.2018

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler



Bergheim



Die vorstehende Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus für den Bereich „Altstadt“ wird hiermit gem. §§ 171d (1) S. 2, 16 (2) BauGB i. V. m. § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung einschließlich des in § 1 der Satzung bezeichneten Plans liegt bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt der o. g. Satzung sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 290/Bm „Altstadt Nord“
über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 29.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 290/Bm „Altstadt Nord“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

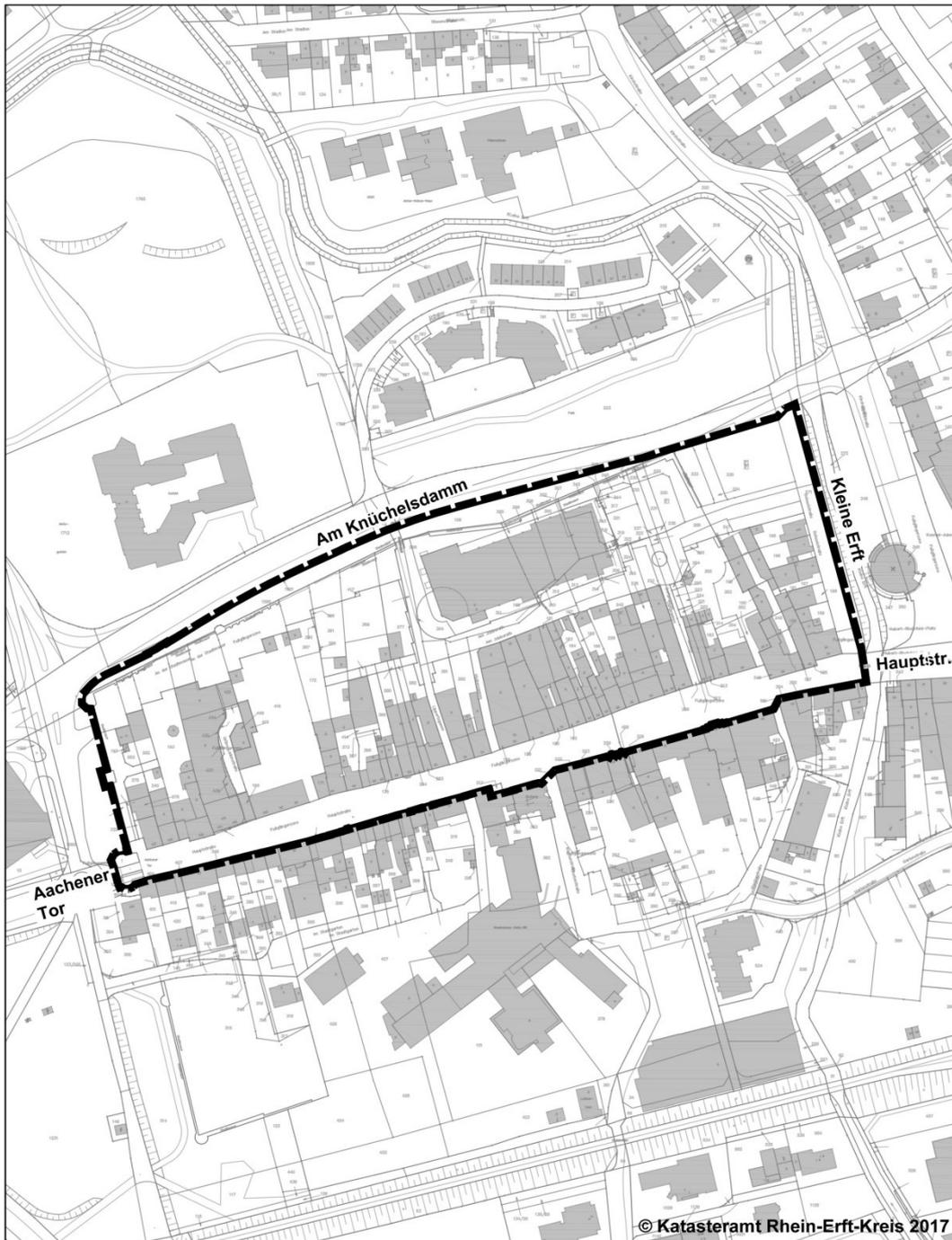
Plangeltungsbereich: Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Knöchelsdamm“, im Osten durch die Kleine Erft, im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 399 und 562, Flur 21, Gemarkung Bergheim, und im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1651 und 1590, Flur 1, Gemarkung Bergheim, begrenzt.

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Geltungsbereich verläuft entlang der bestehenden Flurstücksgrenzen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Zielsetzung: Unter Berücksichtigung der in § 1 (5) BauGB verankerten Oberziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 290/Bm „Altstadt Nord“ insbesondere folgende städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen verfolgt:

- Stärkung der Bedeutung der Kreisstadt Bergheim als Mittelzentrum mit überörtlicher Bedeutung als Verwaltungs- und Behördenstandort
- Ausschöpfung des Nachverdichtungspotenzials in der Bergheimer Altstadt vor dem Hintergrund der Handlungsmaxime einer nachhaltigen Flächenentwicklung durch das Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“
- Städtebaulich sinnvolle Neuordnung und Strukturierung des gesamten Bereichs, verbunden mit einer flexibleren Ausnutzung und Optimierung der bestehenden Bauflächen
- Stärkung der Identität der Innenstadt durch Fassung des Raums entlang der Erftpromenade sowie an der Stadtmauer
- Herstellung des funktionalen und städtebaulichen Gleichgewichtes zwischen Altstadt und Neustadt im Sinne der „Bergheimer Waage“ gemäß Ratsbeschluss vom 08.09.2014, insbesondere Konzentration im Plangeltungsbereich auf einen Nutzungsmix aus Kultur, Freizeit, Gastronomie, Dienstleistung
- Qualitative Aufwertung der bisher mindergenutzten Bereiche und Flächen
- Neustrukturierung der Wegebeziehungen und deutlichere Zuordnung von öffentlichen, halbprivaten und privaten Räumen sowie die Verbindung zwischen Fußgängerzone und rückwärtigem Bereich zwecks Belebung der Innenstadt; Attraktiver Innenstadtzugang Altstadt-Nord
- Stärkere Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes
- Einbindung der historischen Stadtmauer in die städtebauliche Neustrukturierung dieses Bereichs
- Strukturierung und Optimierung des Angebots an innenstadtnahen Parkmöglichkeiten

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2017



Bergheim, 05.02.2018

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Achte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg vom 27.03.2001

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), des § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf, dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2012 (GV. NRW. S. 422) und der §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG-) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) wird von der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 19.12.2017 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg wie folgt geändert:

Artikel 1

a) **§ 1 Abs. 1 Nummer 2** wird ergänzt durch den Begriff:

§ 1 (1) Nr. 2 Bücherschränke

b) **§ 5 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

§ 5 (3) Wildlebende oder verwilderte Katzen, Tauben, Wasservögel und Fische, dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

c) **§ 5 Abs. 3 Satz 2** wird neu hinzugefügt:

§ 5 (3) Satz 2 Das Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten oder wildlebenden Tieren nicht erreicht werden kann.

d) **§ 8 Abs. 1** In Satz 1 wird folgender Zusatz ergänzt:

§ 8 (1) – oder auf sonstiger öffentlicher Fläche

e) Anlage 1

Verwarnungsgeldkatalog

zu § 18 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg wird um folgende Position geändert bzw. erweitert:

Halten oder Führen von Hunden

| | | |
|--|-------------------|---------------|
| Unangeleinte Hunde auf Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage und in Anlagen | § 5 Abs. 1 OBehVO | 35,- |
| Erstmaliges Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen | § 9 Abs. 4 OBehVO | 45,- |
| Verunreinigungen durch Hundekot mit Beseitigung | § 5 Abs. 2 OBehVO | 40,- |
| Verunreinigungen durch Hundekot ohne Beseitigung | § 5 Abs. 2 OBehVO | 60,- |
| Verunreinigungen durch Hundekot mit besonderer Uneinsichtigkeit | § 5 Abs. 2 OBehVO | 45,-bis 300,- |

Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen

| | | |
|---|-------------------------|------|
| Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten etc. (u.a. Kaugummis, Obstreste, Zigaretten) | § 6 Abs. 1 Nr. 1 OBehVO | 25,- |
| Urinieren in der Öffentlichkeit | § 6 OBehVO | 25,- |
| Wegwerfen von Papier, Konservendosen, Plastikflaschen oder sonstigen Verpackungsmaterialien | § 6 Abs.1 Nr. 1 OBehVO | 45,- |
| Wegwerfen von Glas und gefährlichen Gegenständen (scharfkantig, spitz...) | § 6 Abs. 1 Nr. 1 OBehVO | 45,- |
| Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen mit Reinigungsmitteln | § 6 Abs. 1 Nr. 3 OBehVO | 25,- |
| Verzehr von Alkohol auf den Freiflächen von Schulen und Spielplätzen sowie das Mitführen von Glasbehältnissen | § 9 Abs. 5 OBehVO | 45,- |

Abfallbehälter/Sammelbehälter

| Verstoß | Rechtsgrundlage | Betrag in EURO |
|---|-------------------|----------------|
| Haus- oder Gewerbeabfälle in Abfallbehälter die in Verkehrsflächen und Anlagen aufgestellt sind | § 7 Abs. 1 OBehVO | 35,- |
| Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern | § 7 Abs. 3 OBehVO | 35,- |

| | | |
|---|-------------------|----------------|
| Abfallbehälter, gebündelte Grünabfälle und Sperrgut nicht nach vorgegebener Zeitangabe zur Entleerung bereitgestellt werden; wenn durch die Bereitsstellung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht; | § 7 Abs. 4 OBehVO | 35,- bis 150,- |
|---|-------------------|----------------|

Hausnummern

| | | |
|---|--------------------|------|
| Fehlende oder von der Straße aus nicht lesbare Hausnummer | § 10 Abs. 1 OBehVO | 25,- |
|---|--------------------|------|

Artikel 2

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

50181 Bedburg, den 26.01.2018



Solbach
Bürgermeister



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
-Fachdienst 3-
30 90 70/11

Bedburg, den 30.01.2018

Bekanntmachung

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bedburg

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung vom 19.12.2017 Herrn Dirk Manfred Reinhardt, wohnhaft in 50181 Bedburg, Schützendelle 31, zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bedburg gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Bergheim hat den Gewählten gemäß Beschluss vom 12.01.2018 nach § 4 des Schiedsgerichtsgesetzes NRW für das Land Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) bestätigt. Die Vereidigung erfolgte am 23.01.2018 gemäß Abschnitt 5 VV SchAG NRW (Verwaltungsvorschriften). Die Amtsperiode der Schiedsperson dauert fünf Jahre.

Der Bürgermeister

gez.

(Solbach)



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Satzung vom 01.02.2018

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Bedburg für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 38/Bedburg, 3. Änderung, Gelände zwischen Erft, Bahnstraße, Umgehung K37 n – Real-Markt, Liegenschaften an der St.-Florian-Straße (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der der Bürgermeister sowie ein Ratsmitglied per Dringlichkeitsbeschluss am 01.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für Grundstücke im Bereich der St.-Florian-Straße nebst Umgebungsflächen und umfasst im Übrigen das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 38b/Bedburg, 3. Änderung. Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Überplant ist das Gebiet durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg in der Fassung der 3. Änderung; dieser ist nachrichtlich ebenfalls Anlage zur Plansatzung.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Bedburg ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg der Stadt Bedburg vom 15.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

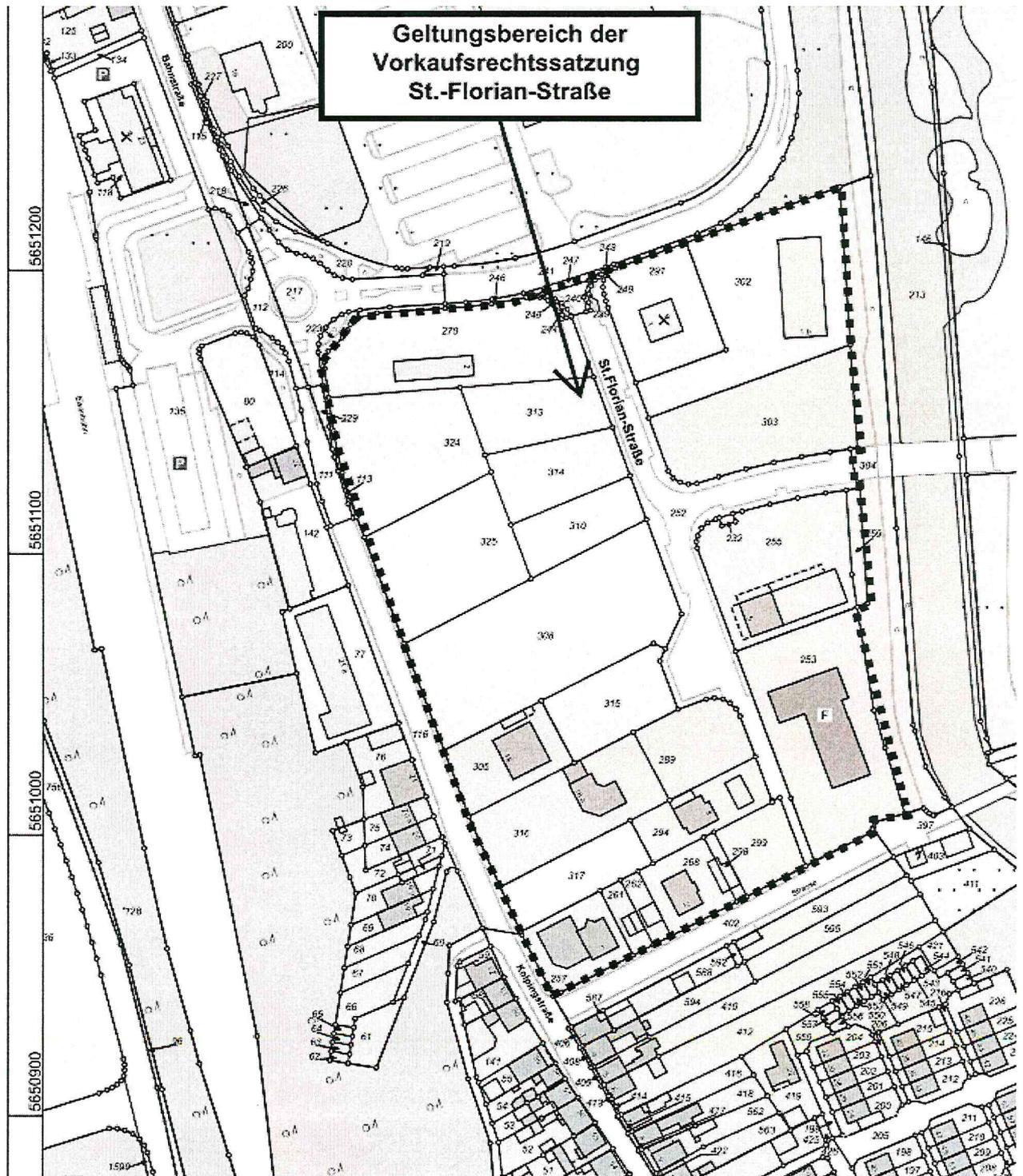
Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

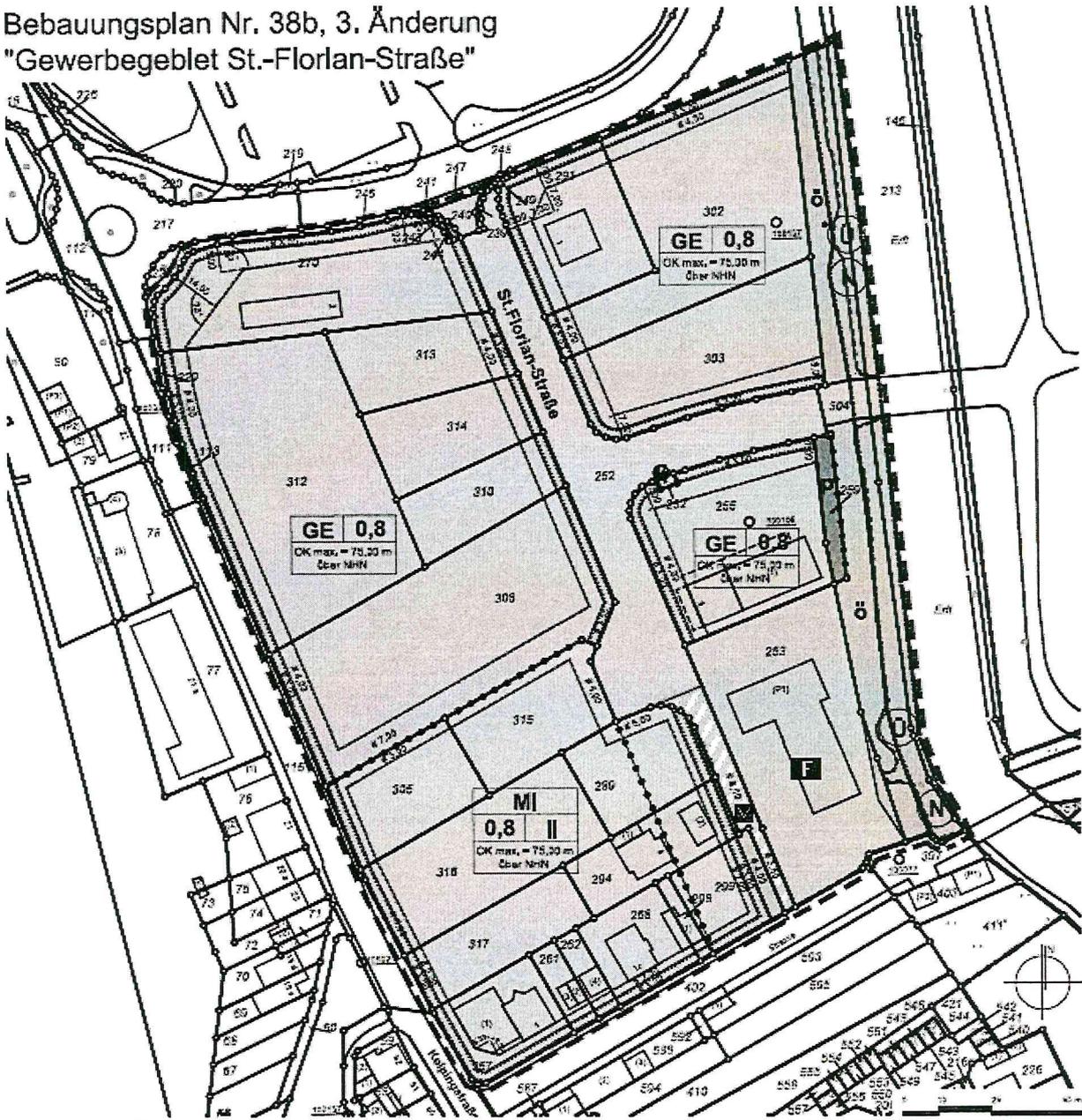
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 01.02.2018 über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Bedburg für den Bereich der St.-Florian-Straße nebst Umgebungsflächen (Vorkaufsrechtssatzung)



Nachrichtlich zur Übersicht

**Bebauungsplan Nr. 38b, 3. Änderung
"Gewerbegebiet St.-Florian-Straße"**



Bedburg, den 01.02.2018
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Sascha Solbach
(Sascha Solbach)



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2-5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 01.02.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Vorkaufsrechtssatzung kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Vorkaufsrechtssatzung und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg der Stadt Bedburg vom 15.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

[...]

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 01.02.2018
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
(Sascha Solbach)



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung - Bereich östlich der Neusser Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz
2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung - Bereich östlich der Neusser Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/ Bedburg sollen die überbaubaren Grundstücksflächen der Flurstücke 300 und 459 nach Westen erweitert und die Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhe sowie der Dachform und –neigung analog zu den Festsetzungen der nördlich und südlich anschließenden Bauflächen geändert werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt. Hiernach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), der Erstellung eines Umweltberichtes (§ 2a BauGB), einer zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz BauGB) und der Angabe welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) abgesehen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats- oder Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bedburg, 30.01.2018
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung



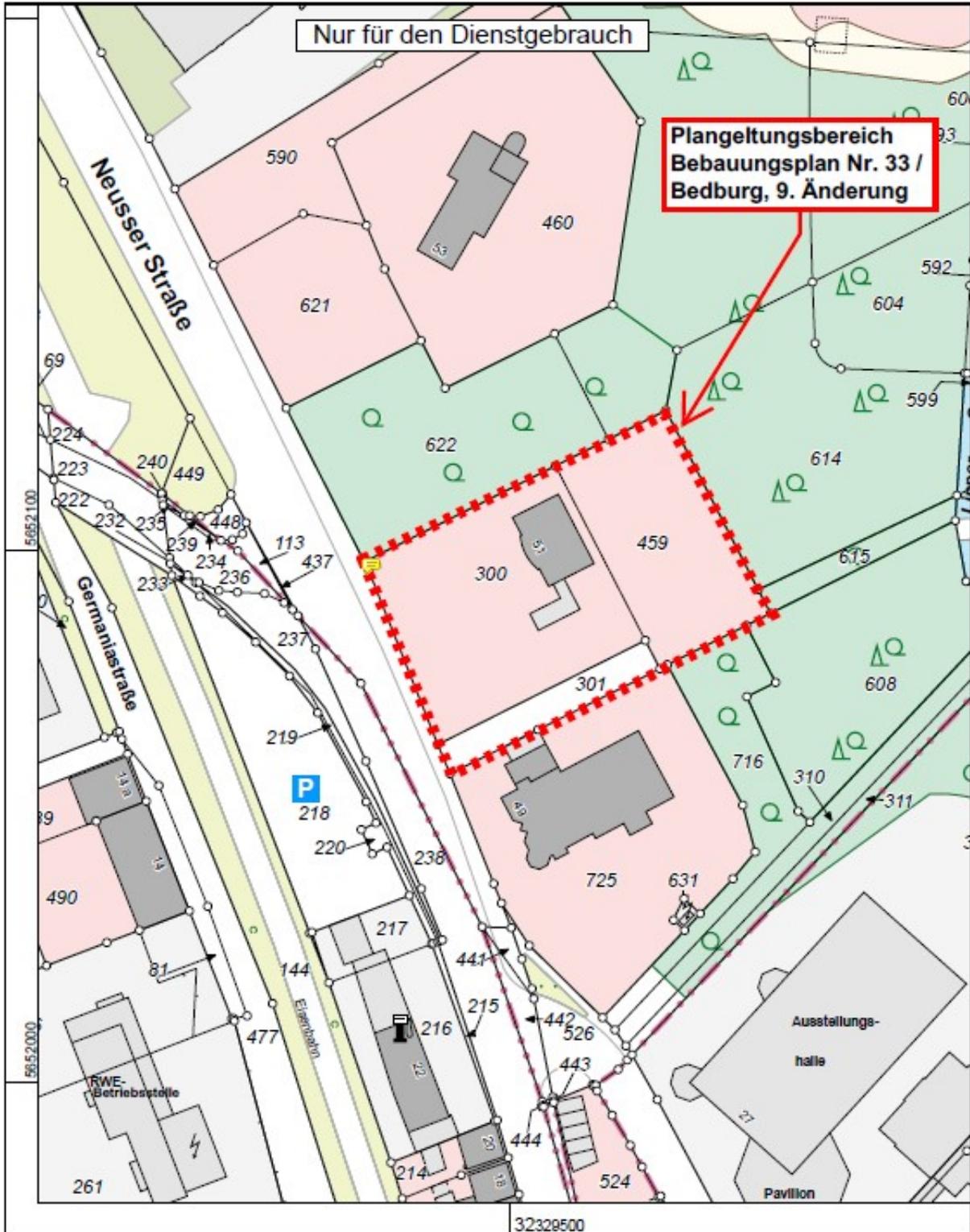
Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 300
Flur: 1
Gemarkung: Lipp
Neusser Straße 51, Bedburg

Erstellt: 12.04.2017
Zeichen:



Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft *Kasterer Höhe* in der

Gaststätte Casino Maaßen in 50181 Bedburg-Königshoven, Josef-Schnitzler-Straße 32, am Donnerstag, dem 15. März 2018, 20.00 Uhr, lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertretern
4. Wahl eines Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
6. Kassenbericht
7. Entlastung des Vorstandes
8. Haushaltsplan von [2018 - 2022](#)
9. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
10. Verschiedenes

gez.
Heinen
Geschäftsführer

B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung

der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung,

vom 06. Februar bis 20. März 2018

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

**sowie am 15.02., 22.02., 01.03., 08.03. und 15.03.2018 zusätzlich
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

im Rathaus in Pulheim,
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.21,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung und seine Anlagen können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 06.02.2016 bis einschließlich 21.02.2018 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung



Jens Batist

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Steuerabteilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-479

Petra Grevenstein
Tel. 02238-808-208
petra.grevenstein@pulheim.de
Zimmer 47

29.01.2018
Geschäftszeichen
III / 220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name der Steuerpflichtigen und letzte bekannte Anschrift:

Frau Seray Nalcakan
Hegelweg 4
50259 Pulheim

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an Frau Seray Nalcakan öffentlich zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Frau Nalcakan ist unbekannt verzogen.

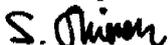
Geschäftszeichen der Dokumente / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 25.01.2018
III/220 / Messbescheid des Finanzamtes Bergheim vom 25.01.2018

Die vorgenannten Bescheide werden nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW öffentlich zugestellt und können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


(Stefan Thienen)
Abteilungsleiter

Besuchszeiten

| | |
|---------------------------------|---|
| Mo-Mi | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Do | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Fr | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr |
| Zusätzlich im Einwohnermeldeamt | |
| Di | 16.00 Uhr – 18.00 Uhr |

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Steuerabteilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-479

Petra Grevenstein
Tel. **02238-808-208**
petra.grevenstein@pulheim.de
Zimmer 47

29.01.2018
Geschäftszeichen
III / 220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Steuerpflichtigen und letzte bekannte Anschrift:

Herrn Serdar Nalcakan
Hegelweg 4
50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Serdar Nalcakan öffentlich zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Herr Nalcakan ist unbekannt verzogen.

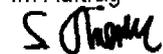
Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 09.01.2018

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



(Stefan Thienen)
Abteilungsleiter

Besuchszeiten

| | |
|---------------------------------|---|
| Mo-Mi | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Do | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Fr | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr |
| Zusätzlich im Einwohnermeldeamt | |
| Di | 16.00 Uhr – 18.00 Uhr |

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33